



Antrag 03

vertagt aus der 80. Bundesversammlung 2015 (Antrag 11)
geändert und neu vorgelegt durch die Antragstellenden (Stand: 24.11.2015)

Antragsgegenstand: Einführung eines Mitgliederentscheids

Antragsstellende: Bundesleitung

Die Bundesversammlung möge beschließen:

Die Bundesversammlung führt einen Mitgliederentscheid ein. Die Mitgliederinitiative wird abgeschafft.

Die Bundesleitung wird beauftragt, die Bereitstellung einer geeigneten Plattform gemäß Ziffer 7(1) der für den Mitgliederentscheid formulierten Verfahrensordnung zu prüfen.

Eine entsprechende Plattform wird zum 01.06.2016 bereitgestellt

Die Satzung der DPSG wird wie folgt geändert:

Alt	Neu
-----	-----



Drucksache 5a



123. Als Mittel der unmittelbaren Mitgliederpartizipation kann eine Mitgliederinitiative angewendet werden. Das Verfahren wird in einer gesonderten Verfahrensordnung geregelt, die Bestandteil dieser Satzung ist.

123. Als Mittel der unmittelbaren Mitgliederpartizipation kann ~~eine Mitgliederinitiative~~ ein **Mitgliederentscheid** angewendet werden. Das Verfahren wird in einer gesonderten Verfahrensordnung geregelt, die Bestandteil dieser Satzung ist.

<p>Verfahrensordnung nach Ziffer 123 der Verbandssatzung zur Mitgliederinitiative</p> <p>1. Anliegen der Mitgliederinitiative</p> <p>(1) Eine Mitgliederinitiative fordert das Gremium gemäß Punkt 2 auf,</p> <p>1. sich mit einem bestimmten Thema auseinander zu setzen oder</p> <p>2. einen konkret formulierten Antrag zu befassen und zu entscheiden. Der Antrag muss eine Fragestellung enthalten, über die mit Ja oder Nein abgestimmt werden kann.</p> <p>3. Soll im Falle des Abs. 1 Nr. 2 die Satzung, Ordnung oder Anlage zu diesen geändert werden, so muss der Antrag die Änderungen im Wortlaut angeben.</p> <p>(2) Sie kann nur Themen oder Anträge umfassen, für die das betroffene Gremium zuständig ist und die nicht verbandsschädigend im Sinne der Ausschlussordnung gem. Ziffer 14 der Satzung der DPSG sind. Zu Finanz- und Personalfragen kann eine Mitgliederinitiative nicht eingefordert werden.</p>	<p>Verfahrensordnung nach Ziffer 123 der Verbandssatzung zum Mitgliederentscheid</p> <p>1. Der Mitgliederentscheid</p> <p>(1)Der Mitgliederentscheid ist das Mittel der direkten Mitgliederpartizipation in der DPSG. Durch den Mitgliederentscheid werden Entscheidungen getroffen, die ansonsten den Versammlungen und Konferenzen der Bezirks-, Diözesan- oder Bundesebene vorbehalten sind. Durch den Mitgliederentscheid werden alle Mitglieder der entsprechenden Ebene oder Stufe aufgefordert sich für oder gegen das jeweilige Anliegen auszusprechen.</p> <p>(2)Ein Mitgliederentscheid kann über die Anliegen beschließen, welche laut Verbandssatzung von folgenden Gremien beschieden wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bundesversammlung, - eine Bundesstufenkonferenz, - eine Diözesanversammlung, - eine Diözesanstufenkonferenz, - eine Bezirksversammlung oder - eine Bezirksstufenkonferenz. <p>(3) Ausgenommen vom Mitgliederentscheid sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - Themen die im Sinne der Ausschlussordnung gem. Ziffer 14 der Satzung der DPSG verbandsschädigend sind - Personal- und Finanzfragen - und die Auflösung der jeweiligen Gliederung oder des Verbandes.
<p>2. Gremium</p> <p>Eine Mitgliederinitiative kann an eines der folgenden Gremien gerichtet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Bundesversammlung, - eine Bundesstufenkonferenz, - eine Bundesfachkonferenz, - eine Diözesanversammlung, - eine Diözesanstufenkonferenz, - eine Diözesanfachkonferenz, - eine Bezirksversammlung oder - eine Bezirksstufenkonferenz. 	<p>2. Gremium</p> <p>Eine Mitgliederinitiative kann an eines der folgenden Gremien gerichtet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Bundesversammlung, - eine Bundesstufenkonferenz, - eine Bundesfachkonferenz, - eine Diözesanversammlung, - eine Diözesanstufenkonferenz, - eine Diözesanfachkonferenz, - eine Bezirksversammlung oder - eine Bezirksstufenkonferenz.

<p>3. Initiatorinnen/Initiatoren</p> <p>Jedes Mitglied der DPSG kann eine Mitgliederinitiative an die Bundesversammlung oder die Bundesfachkonferenzen richten. Außerdem kann eine Mitgliederinitiative von jedem Mitglied eingeleitet werden, das dem entsprechenden Bezirk, Diözesanverband oder der Stufe angehört, an deren Gremium sich die Mitgliederinitiative richten soll.</p>	<p>2. Initiatorinnen/Initiatoren</p> <p>Jedes Mitglied der DPSG kann einen Mitgliederentscheid initiieren, welcher über ein Anliegen beschließt, über das die Bundesversammlung bescheidet. Es kann ein Mitgliederentscheid von jedem Mitglied initiiert werden, das dem entsprechenden Bezirks- oder Diözesanverband oder der Stufe angehört.</p>
	<p>3. Stimmberechtigte Mitglieder</p> <p>Die Initiatorinnen/Initiatoren können festlegen, ob</p> <ul style="list-style-type: none"> - jedes Mitglied oder - nur die Inhaberinnen/Inhaber von Leitungsämtern <p>der betroffenen Untergliederung bzw. Stufe berechtigt sein soll, ihre Stimme abzugeben.</p>
<p>4. Initiierung</p> <p>(1) Die Initiatorinnen/Initiatoren gem. Punkt 3 dieser Verfahrensordnung (VO) reichen die Mitgliederinitiative schriftlich beim Vorstand bzw. der Leitung des betroffenen Gremiums ein. Damit beginnt die Initiative.</p> <p>(2) Sie muss beinhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die genaue Bezeichnung des Gremiums, an das sie sich richten soll (Punkt 2 VO), - den Wortlaut des Anliegens gem. Punkt 1 VO, - einen Kostendeckungsvorschlag für die Umsetzung des Antrags, - die Gruppe der unterschriftsberechtigten Mitglieder gem. Punkt 5 VO, - die Angabe der Namen, Alter und Mitgliedsnummern von bis zu drei verantwortlichen <p>Initiatorinnen/Initiatoren gem. Punkt 3 VO1</p> <ul style="list-style-type: none"> - ein Muster der Unterschriftenliste. Diese muss den Wortlaut des Anliegens sowie jeweils eine Spalte für den Namen, die Adresse und die Unterschrift der Unterschreibenden enthalten. 	<p>4. Initiierung</p> <p>(1) Die Initiatorinnen/Initiatoren gem. Punkt 3 dieser Verfahrensordnung reichen den Mitgliederentscheid schriftlich beim Vorstand der zuständigen Ebene ein.</p> <p>(2) Dieser muss beinhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - einen konkret formulierten Antrag. Der Antrag muss eine Fragestellung enthalten, über die mit Ja oder Nein abgestimmt werden kann, - einen Kostendeckungsvorschlag für die Umsetzung des Antrags, - die Festlegung der stimmberechtigten Mitglieder - die Angabe der Namen, Alter und Mitgliedsnummer von mindestens 10 verantwortlichen Initiatorinnen/Initiatoren gemäß Punkt 3 der Verfahrensordnung.

<p>1 Hinweis: Es kann wichtig sein, dass insbesondere Wölflinge und Jungpfadfinder durch eine ihrer Leiterinnen/einer ihrer Leiter insbesondere bei der Planung und Vertretung ihres Anliegens gegenüber großen Versammlungen unterstützt werden.</p>	
<p>5. Stimmberechtigte Mitglieder</p> <p>Die Initiatorinnen/Initiatoren können festlegen, ob</p> <ul style="list-style-type: none"> - jedes Mitglied oder - nur die Inhaberinnen/Inhaber von Leitungssämtern der betroffenen Untergliederung bzw. Stufe berechtigt sein soll, ihre Stimme abzugeben. 	<p>5. Stimmberechtigte Mitglieder</p> <p>Die Initiatorinnen/Initiatoren können festlegen, ob</p> <ul style="list-style-type: none"> - jedes Mitglied oder - nur die Inhaberinnen/Inhaber von Leitungssämtern der betroffenen Untergliederung bzw. Stufe berechtigt sein soll, ihre Stimme abzugeben.
<p>6. Unterschriftensammlung</p> <p>(1) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann ab dem Zeitpunkt der Initiierung Unterschriften sammeln. Hierzu muss das bei der Initiierung (Punkt 4) eingereichte Muster verwenden.</p> <p>(2) Jedes stimmberechtigte Mitglied muss sich mit vollständigem Namen, Alter und Mitgliedsnummer eintragen. Es darf nur einmalig seine Unterschrift abgeben. Für die Sicherstellung sind die Initiatorinnen/Initiatoren verantwortlich.</p> <p>(3) Die Unterschriftenlisten sind nach einem Ablauf von drei Monaten seit Initiierung von den Initiatorinnen/Initiatoren bei dessen Vorstand bzw. Leitung einzureichen. Es gelten die Antragsfristen gemäß Ziffer 118 der Satzung der DPSG.</p> <p>(4) Die Kosten des Sammelns der Unterschriften trägt jede/jeder Sammelnde selbst. Die übrigen Kosten tragen die Initiatorinnen/Initiatoren.</p>	<p>6. Unterschriftensammlung</p> <p>(1) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann ab dem Zeitpunkt der Initiierung Unterschriften sammeln. Hierzu muss das bei der Initiierung (Punkt 4) eingereichte Muster verwenden.</p> <p>(2) Jedes stimmberechtigte Mitglied muss sich mit vollständigem Namen, Alter und Mitgliedsnummer eintragen. Es darf nur einmalig seine Unterschrift abgeben. Für die Sicherstellung sind die Initiatorinnen/Initiatoren verantwortlich.</p> <p>(3) Die Unterschriftenlisten sind nach einem Ablauf von drei Monaten seit Initiierung von den Initiatorinnen/Initiatoren bei dessen Vorstand bzw. Leitung einzureichen. Es gelten die Antragsfristen gemäß Ziffer 118 der Satzung der DPSG.</p> <p>(4) Die Kosten des Sammelns der Unterschriften trägt jede/jeder Sammelnde selbst. Die übrigen Kosten tragen die Initiatorinnen/Initiatoren.</p>

	<p>5. Zulässigkeit eines Mitgliederentscheides</p> <p>(1) Ein Mitgliederentscheid ist auf Bezirks-, Diözesan- und Bundesebene zulässig. Voraussetzung ist die Initiierung nach Punkt 4 dieser Verfahrensordnung.</p> <p>(2) Der zuständige Vorstand stellt die Zulässigkeit des Mitgliederentscheides fest und informiert die jeweilige Versammlung oder Konferenz.</p>
	<p>6. Verfahren des Mitgliederentscheids</p> <p>(1) Die Leitung der zuständigen Ebene stellt binnen eines Monats nach Beschluss über die Zulässigkeit eine geeignete Plattform zur Verfügung, die die Beteiligung am Mitgliederentscheid ermöglicht. Vor Beginn der Abstimmung informiert die Leitung der zuständigen Ebene die Initiatoren und Stimmberechtigten über den Zeitpunkt der Bereitstellung der Plattform und wie diese zu erreichen ist.</p> <p>(2) Der Antrag muss so wie er von den Initiatoren eingereicht wurde zur Abstimmung gestellt werden.</p> <p>(3) Jedes stimmberechtigte Mitglied darf in jedem Falle nur einmal seine Stimme abgeben.</p> <p>(4) Die Befragung endet mit Ablauf von 2 Monaten seit Beginn der Abstimmung.</p> <p>(5) Die Leitung der zuständigen Ebene informiert die Initiatoren sowie das zuständige Gremium unverzüglich nach dessen Beendigung über das Ergebnis des Mitgliederentscheids.</p>
	<p>7. Plattform</p> <p>Die Plattform ist so auszugestalten, dass sie</p> <ul style="list-style-type: none"> - den abzustimmenden Antrag im ursprünglichen Wortlaut - die Initiatorinnen und Initiatoren angibt, - keine inhaltliche Stellungnahme enthält, - den Zeitpunkt der letztmöglichen Stimmabgabe deutlich sichtbar angibt, - im Befragungszeitraum, nach Möglichkeit, jederzeit erreichbar ist, - durch geeignete technische Schutzmaßnahmen sicherstellt, dass nur berechnigte Mitglieder an der Befragung teilnehmen und dass jedes berechnigte Mitglied nur einmal seine Stimme abgeben kann und die Befragungsergebnisse sichert.

<p>7. Erfolg der Mitgliederinitiative</p> <p>Die Mitgliederinitiative ist erfolgreich, wenn auf Bezirks- und Diözesanebene mindestens 10 Prozent, auf Bundesebene mindestens 5 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder, mindestens jedoch zehn für die Initiative unterschrieben haben. Dabei müssen die Mitglieder aus mindestens zwei Untergliederungen kommen.</p>	<p>8. Erfolg des Mitgliederentscheids</p> <p>(1) Der Mitgliederentscheid ist erfolgreich, wenn mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen den Antrag befürwortet und auf Bezirksebene mindestens 25%, auf Diözesanebene mindestens 20% und auf Bundesebene mindestens 15% der stimmberechtigten Mitglieder an der Abstimmung teilgenommen haben. Bei Änderung der Ordnung oder Satzung ist der Mitgliederentscheid erfolgreich, wenn mindestens zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen den Antrag befürwortet und mindestens 30% der stimmberechtigten Mitglieder an der Abstimmung teilgenommen haben. Für die Berechnung der Quoren gilt die jeweilige Mitgliederzahl zum Zeitpunkt der Zulassung des Mitgliederentscheids.</p> <p>(2) Das Ergebnis des Mitgliederentscheids wirkt wie ein Beschluss des betroffenen Gremiums. Die Initiatorinnen / Initiatoren müssen sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten an der Umsetzung beteiligen.</p>
<p>8. Entscheidung des betroffenen Gremiums</p> <p>(1) Das betroffene Gremium hat im Falle des Erfolgs einer Mitgliederinitiative auf der unmittelbar nach ihrer Beendigung folgenden Versammlung bzw. Konferenz</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Thema (Punkt 1 VO, Abs. 1 Nr.1) zu behandeln bzw. - den Antrag (Punkt 1 VO, Abs. 1 Nr. 2) zu befassen und zu entscheiden. <p>(2) Im Falle der Annahme des Antrages müssen die Initiatorinnen/Initiatoren sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten an der Umsetzung beteiligen.</p>	

Begründung:

Mit diesem Antrag nimmt die Bundesleitung das Thema „Mitgliederentscheid“ aus dem Strukturwandelprozess auf. Im Rahmen des mit der Bundesversammlung 2012 beschlossenen Prozesses wurden neun Themen identifiziert. Die AG Strukturwandel hat dazu Handlungsempfehlungen erarbeitet und diese auf dpsg.ypart.eu im gesamten Verband zur Beratung gestellt. Unter Berücksichtigung der dort geäußerten Diskussionen und Argumente wurden die Handlungsempfehlungen für die 80. Bundesversammlung 2015 aufbereitet.

Die Bundesleitung bringt diese Anträge auf Empfehlung der AG Strukturwandel ein, um der Versammlung eine gute Entscheidungsgrundlage und Auseinandersetzung mit den Anliegen des Strukturwandelprozesses zu ermöglichen. Dies bedeutet nicht zwingend eine inhaltliche Befürwortung dieser Anträge.

Mitbestimmung ist seit vielen Jahren eines der großen Themen, welche die DPSG auf all ihren Ebenen beschäftigen und prägen. Seit der Einführung der Kindermitbestimmung auf Stammesebene 1996 gab es unterschiedliche Versuche und Initiativen Mitbestimmungsmöglichkeiten, nicht nur für Kinder, in unserem Verband auszuprobieren und zu installieren. Als letztes "großes" Instrument der Mitbestimmung und Beteiligung wurde 2006 von der 70. Bundesversammlung die Mitgliederinitiative in der Satzung verankert. Leider kam es bisher noch nicht zu einer erfolgreichen Umsetzung der Mitgliederinitiative. Dies mag zum einen an den hohen Hürden, zum anderen aber auch an den wenigen Möglichkeiten und Konsequenzen einer erfolgreichen Mitgliederinitiative liegen. Schließlich kann seit der 78. Bundesversammlung 2013 jede Stammesversammlung direkt Anträge an die Bundesversammlung stellen.

Deswegen stellt sich aktuell die Frage, ob wir als DPSG ein stärkeres und weitreichenderes Instrument der Mitbestimmung in unserem Verband bedürfen. Dies könnte der Mitgliederentscheid sein.

Jedes Mitglied würde dadurch die Möglichkeit erhalten, Themen die aus seiner oder ihrer Sicht für den Bezirk, die Diözese oder den Bundesverband von Bedeutung sind, direkt von den der Ebene angehörigen Mitglieder abstimmen zu lassen.

Die vorliegende Version entspricht mit kleineren Änderungen der in der ypart-Diskussion vorgestellten Fassung. Dabei gilt es hervorzuheben, dass es verschiedene Punkte gibt, die durch den Mitgliederentscheid – in der vorliegenden Version – ausgeschlossen wären.

Dies wären zum einen Themen, die durch die Ausschlussordnung als Ausschlusskriterium benannt werden, zum anderen die Auflösung des Verbandes oder aber einzelner Gliederungen.

Ein weiterer Themenkomplex der derzeit ausgeschlossen würde, sind Personalfragen, darunter fallen sowohl alle Wahlen als auch die Entlastung des Vorstandes. Des Weiteren wären derzeit alle Finanzfragen ausgeschlossen, da diese von einigen Bezirken, aber insbesondere von allen Diözesen sowie dem Bundesverband an die jeweiligen Rechts- und Vermögensträger delegiert sind. Aber auch in Bundesländern mit dem Rechtsmittel des Volksentscheides werden Finanzfragen ausgeschlossen, da diese in der alleinigen Hoheit des zuständigen Gremiums liegen.

Eine weitere wichtige Frage bei der Einführung des Mitgliederentscheides ist die Frage danach, wann ein Mitgliederentscheid als erfolgreich gilt. Die im Antrag vorgeschlagenen Prozentsätze sinken, je höher die jeweilige Ebene des Verbandes ist. Dadurch würde der Erfolg eines Mitgliederentscheides auf eine realistische Größe an Beteiligten angepasst, gleichzeitig jedoch auch die Relevanz für die gesamte Ebene sichergestellt werden.

Ein weiterer Grund für die Einführung der Quoren ist, dass bei der aktuellen Fassung jedes Mitglied direkt einen Mitgliederentscheid initiieren könnte, ohne zuvor eine bestimmte Anzahl an Unterstützern für ihr oder sein Thema gefunden zu haben.

Dieser Antrag sähe mit der Einrichtung des Mitgliederentscheids eine Abschaffung der Mitgliederinitiative (Ziffer 123 und Verfahrensordnung) vor. Auch in den Anträgen zur Verortung der unabhängigen Unterstützung für Anliegen von Verbandsmitgliedern wird vorgeschlagen, Ziffer 123 durch die jeweiligen neuen Verfahren zu ersetzen. Grundsätzlich sind die Einführung eines Mitgliederentscheids und einer weiteren neuen Regelung zur Unterstützung der Mitglieder parallel denkbar.

In dieser neu vorgelegten, geänderten Version des Antrags wird von einer Sperrfrist für die Anträge abgesehen. So bleibt den jeweils zuständigen Gremien die Möglichkeit erhalten, auf negative, nicht beabsichtigte Konsequenzen von Mitgliederentscheiden zu reagieren.

Neben dieser Handlungsempfehlung wurde auf Ypart die Option eines Mitgliederentscheids ohne Quoren diskutiert.

Abstimmungsergebnis

Ja- Stimmen:	47
Nein- Stimmen:	28
Enthaltungen:	-